

Merkblatt für Erziehungsberechtigte und Praktikumsbetriebe zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen

Bezug: Erlass des MK vom 01.12.2011 – 32-8143 in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz ([www.schule.de / 22410 / 32, 81431.htm](http://www.schule.de/22410/32_81431.htm))

1. Das Betriebspraktikum wird als Schulveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule durchgeführt.
2. Das Betriebspraktikum dient dem Erwerb eines Erfahrungshintergrundes für die unterrichtliche Arbeit, es soll auf betriebliche Arbeitssituationen vorbereiten.
3. Inhalte und Ziele des Betriebspraktikums werden durch die für die einzelnen Schulformen geltenden Rahmenrichtlinien festgelegt.
4. Das Praktikum umfasst als Blockpraktikum 10 bis 15 Arbeitstage, die in der Regel in einem Betrieb abgeleistet werden.
5. Bei der Durchführung des Praktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
6. Die mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Betriebspraktika beauftragten Lehrkräfte informieren im Unterricht über die wichtigsten Regeln zur Unfallverhütung in den Betrieben und zu den dort angemessenen Verhaltensweisen. Sie führen alle mit dem Betriebspraktikum im Zusammenhang stehenden Gespräche und Verhandlungen mit den Betrieben und den Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn sich Schülerinnen und Schüler selbst um einen Praktikumsplatz bemühen.
7. Für die Dauer des Praktikums stehen die mit der Durchführung beauftragten Lehrkräfte für diese Schulveranstaltung im notwendigen Umfang zur Verfügung, das bedeutet in der Regel die Freistellung von allen Unterrichtsverpflichtungen. Während dieser Zeit besuchen sie die Praktikantinnen und Praktikanten mehrfach am Arbeitsplatz und halten Kontakt zu den Betrieben.
8. Schülerinnen und Schüler, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig sind, müssen nach einer Belehrung durch das Gesundheitsamt und mit dessen Bescheinigung nachweisen, dass sie die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes erfüllen.
9. Vor Beginn des Praktikums in Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergärten, -tagesstätten, -horten sowie Krankenhäusern) werden die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vom jeweiligen Träger der Einrichtung über die gesundheitlichen Anforderungen belehrt. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen.
10. Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Anwesenheit im Betrieb und für den direkten Hin- und Rückweg. Außerdem wird Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt sofern Kosten nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.

Im Schülerpraktikum sind folgende gesetzliche Rahmenbedingungen zu beachten:

- Kinder sind Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind oder noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, ein Schülerbetriebspraktikum ist gestattet. Beschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit einem durch die Schule festgelegten Praktikum steht, ist untersagt.
- Jugendliche sind Vollzeitschulpflichtige über 15 Jahre. Sie dürfen während der Ferien auch arbeiten, also auch ein privat initiiertes Praktikum absolvieren, jedoch nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten und insgesamt maximal vier Wochen im Kalenderjahr.
- Die Praktikanten bleiben in der Zeit des Praktikums Schüler ihrer Schule (sind weder Arbeitnehmer noch Lehrlinge) und erhalten keine Vergütung.
- Schülerbetriebspraktika sind grundsätzlich nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sowie unter Einhaltung aller übrigen Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zulässig.

Arbeitszeit:

- Kinder höchstens sieben Stunden täglich und 35 Stunden pro Woche
- Jugendliche höchstens acht Stunden täglich oder 8,5 Stunden bei entsprechendem Ausgleich an anderen Wochentagen, 40 Stunden pro Woche.
- Ruhepausen von mindestens 30 bzw. mindestens 60 Minuten entsprechend der o. g. Beschäftigungszeiten müssen festgelegt werden.